

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Unterzeichnung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16 (Slowakische Republik gg. Achmea BV) festgestellt, dass die Art. 267 und 344 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer Bestimmung in einer internationalen Übereinkunft zwischen den Mitgliedsstaaten wie Art. 8 des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen entgegenstehen, nach der ein Investor eines dieser Mitgliedsstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser Mitgliedstaat unterworfen hat.

Von diesem Urteil sind sämtliche in bilateralen Investitionsschutzverträgen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sog. intra-EU Bilateral Investment Treaties – BITs) enthaltenen Bestimmungen zur Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit betroffen.

Österreich hat mit den folgenden EU-Mitgliedstaaten bilaterale Investitionsschutzverträge abgeschlossen: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 162/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. Nr. 725/1995); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr.180/1999); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. Nr. 137/1996); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 74/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr. 38/2004); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über den Schutz und die Förderung von Investitionen, (BGBl. Nr. 473/1989 aufgehoben durch BGBl. III Nr. 216/2018); Abkommen zwischen der Republik Österreich und Rumänien

über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 73/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der tschechischen und slowakischen föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994 (Weiteranwendung mit der Slowakischen Republik; BGBl. Nr. 513/1991 idF BGBl. Nr. 1046/1994); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 1/2002); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der tschechischen und slowakischen föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen in der derzeit geltenden Fassung (Weiteranwendung mit der Tschechischen Republik; BGBl. III Nr. 513/1991 idF BGBl. III Nr. 123/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. Nr. 339/1989).

Österreich unterzeichnete gemeinsam mit 21 weiteren EU-Mitgliedstaaten die Deklaration der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Jänner 2019 über die rechtlichen Folgen des Urteils des Gerichtshofes in der Rs. *Achmea* und über den Investitionsschutz in der Europäischen Union. Die übrigen Mitgliedstaaten unterzeichneten am 16. Jänner 2019 eine weitere Deklaration der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Durchsetzung des Urteils des Gerichtshofes in der Rs. *Achmea* und über den Investitionsschutz in der Europäischen Union.

Durch die Deklarationen vom 15. und 16. Jänner 2019 erklärten Österreich und die restlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Rs. *Achmea*, sämtliche zwischen ihnen geltende bilaterale Investitionsschutzverträge durch ein plurilaterales Übereinkommen zu beenden.

Mit dem vorliegenden Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union setzt Österreich das *Achmea*-Urteil um und ebnet den Weg für eine Intensivierung der Gespräche mit der Europäischen Kommission und den anderen EU Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Investitionsschutzes im EU-Binnenmarkt.

Zum Text des vorliegenden Übereinkommens wurde am 24. Oktober 2019 eine Einigung erzielt. Eine Unterzeichnung ist laut Schreiben des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission vom 27. November 2019 für Anfang Jänner 2020 vorgesehen.

Das Übereinkommen weist die folgenden Kernelemente auf:

- Das Übereinkommen beendet gemäß Art. 2 die in dessen Anhang A angeführten bilateralen Investitionsschutzverträge und beendet auch gemäß Art. 3 die Rechtswirkungen der Nachwirkungsklauseln („Sunset-Klauseln“) der in Anhang B angeführten bilateralen Investitionsschutzverträge.
- Art. 4 bestätigt, dass die in den gegenständlichen Investitionsschutzverträgen enthaltenen Bestimmungen zur Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit im Widerspruch zu den EU-Verträgen stehen und daher nicht anwendbar sind. Aufgrund dieser Unvereinbarkeit kann eine Schiedsklausel in einem bilateralen Investitionsschutzvertrag ab dem Beitritt desjenigen Vertragsstaates, der als letzter ein Mitgliedstaat der Europäischen Union geworden ist, nicht als Rechtsgrundlage für ein Schiedsverfahren dienen. Art. 7 enthält eine korrespondierende Informationsverpflichtung der Vertragsparteien gegenüber Schiedsgerichten im Fall eines anhängigen oder neu eingeleiteten Schiedsverfahrens.
- Art. 8 bis 10 schaffen Übergangsmaßnahmen für bestimmte anhängige Schiedsverfahren, die vor dem 6. März 2018 eingeleitet wurden. Demnach können von den Übergangsmaßnahmen erfasste Schiedsverfahren einer Streitbeilegung durch den in Art. 9 festgelegten strukturierten Dialog oder gemäß Art. 10 vor nationalen Gerichten zugeführt werden.
- Als Verwahrer des Übereinkommens wird gemäß Art. 11 der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union bestimmt.
- Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens werden gemäß Art. 14 nach Möglichkeit innerhalb von 90 Tagen gütlich beigelegt. Gelingt dies nicht, kann die Streitigkeit auf Ersuchen einer Vertragspartei dem EuGH auf der Basis von Art. 273 AEUV vorgelegt werden.
- Art. 16 legt fest, dass das Übereinkommen 30 Kalendertage nach dem Tag in Kraft tritt, an dem der Verwahrer die zweite Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde erhält. Das Übereinkommen tritt für jede Vertragspartei, die es nach seinem Inkrafttreten gemäß Art. 16 Abs. 1 ratifiziert, annimmt oder genehmigt, 30 Kalendertage nach dem Tag in Kraft, an dem die betreffende Vertragspartei ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat.

Die Präambel enthält in Erwägungsgrund XV. die politische Zusage der Vertragsparteien, Gespräche zwischen den Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission ohne Verzögerung zu intensivieren, mit dem Ziel, für einen lückenlosen, starken und wirksamen Schutz von Investitionen in der EU zu sorgen. Im Rahmen dieser Gespräche werden die bestehenden Verfahren und Mechanismen der Streitbeilegung in Investitionsangelegenheiten in der EU auf den Prüfstand gestellt ebenso wie der Bedarf an neuen oder verbesserten unionsrechtlichen Instrumenten und Mechanismen und gegebenenfalls der Mittel dafür.

Österreich hat sich in der Vergangenheit aktiv für die Verbesserung des Investitionsschutzes und der verbindlichen Investor-Staat Streitbeilegung im Binnenmarkt eingesetzt und wird diese Bemühungen auch nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens aufrechterhalten.

In diesem Zusammenhang wird Österreich anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens die beiliegende Erklärung für eine Verbesserung des Investitionsschutzes im EU-Binnenmarkt abgeben.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Durchführung dieses Übereinkommens keine zusätzlichen Kosten verbunden sind. Sollten dennoch Kosten entstehen, finden diese ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung und die Erklärung Österreichs für eine Verbesserung des Investitionsschutzes im EU-Binnenmarkt in englischer Sprache und deutscher Übersetzung vor. Die anderen authentischen Sprachfassungen, einschließlich der authentischen deutschen Sprachfassung und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Bundeskanzlerin, mich, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen und zu beauftragen, anlässlich der Unterzeichnung die Erklärung Österreichs für eine Verbesserung des Investitionsschutzes im EU-Binnenmarkt abzugeben, und

3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Übereinkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Übereinkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

13. Dezember 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister